

Merkblatt

NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse

Zinsgünstige Darlehen für die Sanierung privater Abwasserleitungen

Mit dem Programm* unterstützen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK die Sanierung privater Abwasserleitungen durch zinsgünstige Darlehen.

1. Antragsteller

Gefördert werden:

- Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum durchführen, soweit sie keinen Anspruch auf Förderung aus einem vergleichbaren Programm haben.

2. Verwendungszweck

Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem beziehungsweise an eine genehmigte oder bauartzugelassene Kleinkläranlage angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Grundleitungen und Hausleitungen einschließlich der Schächte), die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

Die Immobilie muss überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt sein. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht gefördert werden Inspektionen und die Prüfungen des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von privaten Abwasseranlagen sowie die Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen.

Umschuldungen sind nicht möglich.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Mindestbetrag: 2.500 €

Höchstbetrag: 25.000 €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:
10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Darlehen werden durch die NRW.BANK zinsverbilligt. Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Abruffrist beträgt 6 Monate. Die Abruffrist kann nicht verlängert werden.

Tilgung:
Nach Ablauf des Tilgungsfreijahres in gleichen Monatsraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, sofern ein Mindestbeitrag von 1.000 € eingehalten wird.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:
0,15% pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Dem Antrag sind das Ergebnis der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie ein Kostenvoranschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme beizufügen.

Ein Förderdarlehen kann nur gewährt werden, wenn mit der Sanierung des Kanals zum Zeitpunkt des Antragseingangs noch nicht begonnen wurde. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Planung des Vorhabens und die Inspektion des Kanals gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

* Förderprogramm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II, Förderbereich 5.4, weitere Infos: <http://www.umwelt.nrw.de>

Nach Abschluss der Sanierung hat eine erneute Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zu erfolgen. Bei Neubau der gesamten Leitung ist dieses nach DIN EN 1610 (Druckprüfung mit Wasser oder Luft) durchzuführen. In allen anderen Fällen hat die Prüfung nach DIN 1986 Teil 30 (Wasserfüllstandsprüfung oder optische Inspektion) zu erfolgen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung nach.

Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/
privatehausanschlüsse

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

